

Öffentliche Bekanntmachung der Stadt Lohmar

Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite der Stadt Lohmar unter Bekanntmachungen.Lohmar.de ab 13.03.2020 veröffentlicht.

Nachrichtlich wird diese Bekanntmachung an den folgenden Bekanntmachungs- und Hinweistafeln ausgehängt:

☒ Bekanntmachungstafel Rathaus	☒ Hinweistafel Bürgerzentrum Birk	☒ Hinweistafel Forum Wahlscheid
Aushangdatum: 13.03.2020	Unterschrift:	
Abnahmedatum: 24.03.2020	Unterschrift:	

Satzung vom 11.03.2020 zur 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Lohmar vom 03.05.2005

Der Rat der Stadt Lohmar hat aufgrund der §§ 7 und 41 Abs. 1 Satz 2 Buchstabe f der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14. Juli 1994 (GV. NRW S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 5 des Gesetzes vom 11.04.2019 (GV. NRW. S. 202) in seiner Sitzung am 04.03.2020 folgende 4. Änderung der Satzung über die Erhebung der Zweitwohnungssteuer in der Stadt Lohmar vom 03.05.2005 beschlossen:

1. § 4 Steuermaßstab

§ 4 Steuermaßstab lautet:

- (1) Die Steuer wird nach dem jährlichen Mietaufwand der Wohnung berechnet.**
- (2) Hat der Steuerpflichtige für die Benutzung der Wohnung aufgrund vertraglicher Vereinbarungen ein Entgelt zu entrichten, so wird der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 wie folgt ermittelt:**
 - 1. anhand der Nettokaltmiete, die der Steuerpflichtige nach dem Stand im Zeitpunkt der Entstehung der Steuerpflicht für ein Jahr zu entrichten hätte (Jahresnettokaltmiete); wenn im Mietvertrag zwischen den Parteien eine Miete vereinbart wurde, in der einige oder alle Nebenkosten (z. B. Bruttokaltmiete, Bruttowarmmiete), Aufwendungen für die Möblierung der**

Wohnung, Stellplätze oder Garagen enthalten sind, sind zur Ermittlung der zu berücksichtigenden Nettokaltmiete die nachfolgenden pauschalen Kürzungen vorzunehmen:

- | | | | |
|----|---|-----------|-----|
| a) | für eingeschlossene Nebenkosten
ohne Heizung | 10 v. H., | |
| b) | für eingeschlossene Nebenkosten
mit Heizung | 20 v. H., | |
| c) | für Teilmöblierung | 10 v. H., | |
| d) | für Vollmöblierung | 20 v. H. | und |
| e) | für Stellplatz oder Garage | 5 v. H. | |

2. für alle anderen Formen eines vertraglich vereinbarten Überlassungsentgelts, beispielsweise Pachtzins, Nutzungsentgelt, Erbpachtzins oder Leibrente, gilt Nr. 1 entsprechend.

Für die Wohnungen im Sinne des § 1 der Verordnung über wohnungswirtschaftliche Berechnungen nach dem Zweiten Wohnungsbaugesetz (Zweite Berechnungsverordnung - II. BV) in der Fassung der Bekanntmachung vom 12.10.1990 (BGBl. I, S. 2178), zuletzt geändert durch Art. 78 Abs. 2 des Gesetzes vom 23.11.2007 (BGBl. I, S. 2614) ist ebenfalls die Nettokaltmiete (ohne Betriebskosten) anzusetzen. Die festgesetzte Fehlbelegungsabgabe zählt zur Bemessungsgrundlage.

(3) In Fällen, in denen

1. das nach Abs. 2 maßgebliche Entgelt mindestens 20 v. H. unterhalb der ortsüblichen Miete für vergleichbare Objekte liegt,
2. die Wohnung vom Eigentümer oder Verfügungsberechtigten selbst genutzt wird oder ungenutzt bleibt oder
3. die Wohnung unentgeltlich zur Nutzung überlassen wird,

ist der jährliche Mietaufwand nach Abs. 1 zu schätzen (§ 162 AO). Besteht ein örtlicher Mietspiegel, so ist dieser zu berücksichtigen.

- (4) Bei Mobilheimen, Wohnmobilen, Wohn- und Campingwagen gelten die Abs. 1 bis 3 mit der Maßgabe entsprechend, als Nettokaltmiete die vereinbarte Nettostandplatzmiete gilt.**

2. § 5 Steuersatz

§ 5 Steuersatz lautet:

Die Steuer beträgt jährlich 11 v.H. des Steuermaßstabs nach § 4. Bei der Steuerfestsetzung wird die Steuer auf volle EUR nach unten abgerundet.

3. § 6 Entstehung der Steuerpflicht und Fälligkeit der Steuerschuld

§ 6 Abs. 1 S. 3 wird wie folgt geändert:

Stehen die Besteuerungsgrundlagen nach § 4 erst nach Ablauf des Kalenderjahres fest, so entsteht die Steuer mit Ablauf des Kalenderjahres.

4. § 7 Anzeigepflicht, Mitteilungspflichten

§ 7 Abs. 1 S. 2 und 3 werden wie folgt geändert:

Wer bei Inkrafttreten dieser Satzung (§ 10) eine Zweitwohnung innehat, hat dies der Gemeinde innerhalb von einem Monat anzuzeigen. Diese Anzeige hat unabhängig von den melderechtlichen Pflichten zu erfolgen.

In § 7 Abs. 2 wird folgender Satz 3 eingefügt:

Die Angaben sind durch geeignete Unterlagen, insbesondere durch Mietverträge, Mietänderungsverträge und Mietbescheinigungen nachzuweisen.

In § 7 Abs. 3 S. 1 wird

„die Vermieter von Campingplatz- Stellplätzen“ ersetzt durch „die Vermieter von Stellplätzen für Mobilheime, Wohnmobile, Wohnwagen und Campingwagen“

5. § 8 Billigkeitsmaßnahmen

§ 8 wird neu eingefügt:

Für Billigkeitsmaßnahmen gelten die Bestimmungen der Abgabenordnung in Verbindung mit § 12 KAG.

6. § 9 Ordnungswidrigkeiten

Text aus § 8, wobei in Abs. 2 S. 2 „dieser Satzung“ gestrichen wird.

In Absatz 3 wird „10.225,00 € durch „10.000 Euro“ und 5.112,00 € durch „5.000 Euro“ ersetzt.

Die Änderungssatzung tritt zum 01.01.2020 in Kraft.

Bekanntmachungsanordnung

Vorstehende Satzung wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

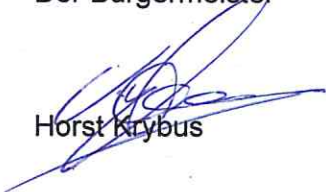
Gemäß § 7 Abs. 6 der Gemeindeordnung für das Land Nordrhein-Westfalen (GO NRW) in der Fassung der Bekanntmachung vom 14.07.1994 (GV.NRW. S. 666/SGV.NRW. 2023) in der derzeit gültigen Fassung wird auf folgende Rechtsfolgen hingewiesen:

Die Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften dieses Gesetzes kann gegen Satzungen, sonstige ortsrechtliche Bestimmungen und Flächennutzungspläne nach Ablauf eines Jahres seit ihrer Verkündung nicht mehr geltend gemacht werden, es sei denn,

- a) eine vorgeschriebene Genehmigung fehlt oder ein vorgeschriebenes Anzeigeverfahren wurde nicht durchgeführt,
- b) die Satzung, die sonstige ortsrechtliche Bestimmung oder der Flächennutzungsplan ist nicht ordnungsgemäß öffentlich bekannt gemacht worden,
- c) der Bürgermeister hat den Ratsbeschluss vorher beanstandet oder
- d) der Form- oder Verfahrensmangel ist gegenüber der Stadt Lohmar vorher gerügt und dabei die verletzte Rechtsvorschrift und die Tatsache bezeichnet worden, die den Mangel ergibt.

Lohmar, den 11.03.2020

Stadt Lohmar
Der Bürgermeister



Horst Krybus